



# Der Verein – die neuen Pflichten Buchführung und Revision

## 1. Revisionspflicht

Die neuen Vorschriften über die Revisionspflicht legen für Vereine zwei Revisionsarten fest: die ordentliche oder die eingeschränkte Revision.

### 1.1 Ordentliche Revision

Der Verein ist gesetzlich verpflichtet (Art. 69b Abs. 1 ZGB) seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.;
- Umsatzerlös von CHF 20 Mio.;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Dabei gilt, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes die oben genannten Schwellenwerte auf der Grundlage der beiden Geschäftsjahre ermittelt werden, die der Einführung der neuen Vorschriften vorausgehen. Falls der Verein seine Buchführung ordentlich prüfen lassen muss, sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften für den betroffenen Verein entsprechend anwendbar (Art. 69b Abs. 3 ZGB). Gegenstand und Umfang der Revision sowie die Pflichten der Revisionsstelle sind in diesem Fall in Art. 727b Abs. 2 und 728ff. OR beschrieben (vgl. dazu Legal News vom Dezember 2007). Die Pflicht zur ordentlichen Prüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle hat unter anderem zur Folge, dass Letztere prüfen muss, ob ein internes Kontrollsystem existiert (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Das bedeutet, dass Vereine mit einer bestimmten wirtschaftlichen Bedeutung verpflichtet sind, ein solches internes Kontrollsystem einzurichten.

### 1.2 Eingeschränkte Revision

Während Aktiengesellschaften, die nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, ihre Buchführung in der Regel eingeschränkt prüfen lassen müssen, ist dies bei Vereinen fakultativ (Art. 69b Abs. 2 ZGB). Um den Besonderheiten dieser Rechtsform und insbesondere den kleinen Vereinen, welche die Mehrheit der Vereine ausmachen, Rechnung zu tragen, zwingt das Gesetz diese nur in den folgenden Fällen, sofern die oben genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden, zu einer eingeschränkten Revision:

- wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung unterliegt, oder
- wenn ein Vereinsmitglied, das einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Dieses sog. Opting-in, d. h. die Durchführung einer eingeschränkten Revision, ist somit nur auf Verlangen eines Vereinsmitglieds möglich und auch nur dann, wenn dieses Mitglied gemäss Statuten einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt. In diesem Fall gelten die Vorschriften des Aktienrechts über die eingeschränkte Revision entsprechend für den Verein (Art. 727c und 729 ff. OR).

Ist Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht anwendbar und hat kein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht es verlangt, kann der Verein die Revision seiner Buchführung nach eigenem Ermessen durchführen lassen; er kann sich folglich für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision entscheiden oder auch keine Revision durchführen lassen.

## **2. Buchführungspflicht**

### **2.1 Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind**

Gemäss Art. 69a ZGB finden für Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung (d. h. Art. 957ff. OR). Zur Eintragung ins Handelsregister sind die Vereine verpflichtet, die:

- für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (d. h. eine Wirtschaftstätigkeit ausüben);
- der Pflicht zur Revision ihrer Buchführung unterliegen.

Diese beiden Vereinsarten, d. h. Vereine, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie Vereine, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind (Art. 69b Abs. 1 ZGB), müssen ihre Geschäftsbücher unter Einhaltung bestimmter, für alle Gesellschaftsformen geltender Mindeststandards führen. Der Verein hat somit die Pflicht, die Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die gesamte Geschäftskorrespondenz zu führen und aufzubewahren. Ausserdem muss er am Ende eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung sowie eine Bilanz aufstellen. Dennoch werden in den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung keinerlei Bestimmungen zu den für die Führung der Bücher geltenden Rechnungslegungsstandards (IFRS, US GAAP, Swiss GAAP RPC usw.) festgelegt. In seiner Botschaft vom 21. Dezember 2007 über den Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (noch nicht in Kraft), die ebenfalls für Vereine gelten wird, welche zur Eintragung in der Handelsregister verpflichtet sind, hat der Bundesrat präzisiert, dass sich die Mindestgliederung der Bilanz an der Regelung der anerkannten Standards zur Rechnungslegung wie den IFRS oder den US GAAP orientiert; ferner wird in der Botschaft erwähnt er, dass voraussichtlich die in der Schweiz üblichen Standards (Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP) aufgenommen werden. Demzufolge haben die Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, ihre Bücher nach den in der Schweiz üblichen und anerkannten Rechnungslegungsstandards zu führen. Es hat sich schon die Frage gestellt, ob ein Verein, der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, analog der Aktiengesellschaft die Pflicht zur Durchführung einer Risikobeurteilung bzw. gegebenenfalls zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung hat. Dies kann zweifelsfrei verneint werden, da Art. 69a ZGB ausschliesslich auf die Vorschriften des Obligationenrechts zur kaufmännischen Buchführung verweist, nicht aber auf die besonderen Vorschriften des Aktienrechts.

## **2.2 Andere Vereine**

Alle anderen Vereine sind gesetzlich verpflichtet, Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins zu führen. Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Gesetzgebung ist folglich jeder Verein zur Buchführung verpflichtet. Allerdings macht das Gesetz keine Vorgaben zur Art der Buchführung. Die Vereinsleitung hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher in der für die Grösse des Vereins geeigneten Form geführt werden. Daher genügt für kleine Vereine beispielsweise eine einfache Buchführung in Form einer zweiseitigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Für weitergehende Fragen steht Martin G. Cavegn, ([martin.cavegn@solidatreuhand.ch](mailto:martin.cavegn@solidatreuhand.ch)) jederzeit gerne zur Verfügung.

### **SOLIDA Treuhand AG**

Martin G. Cavegn, Partner

Eidg. dipl. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte